

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlossen vom Rat der Stadt Twistringen am 19.12.2014,
in der Fassung der 3. Änderung von 01.07.2025

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 NKomVG sowie § 33 NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Rates und der von diesem gebildeten Ausschüssen und anderen Arbeitsgremien, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Stadt Twistringen Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Als Ersatz ihrer Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der von ihm gebildeten Gremien und für bis zu 24 Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer Rats- oder Ausschusssitzung dienen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Als Grundbetrag werden 100 € je Monat gewährt.
- (3) Neben dieser Entschädigung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Funktionspauschalen gewährt:
 - a) stellv. Bürgermeister/in: 170 % des Grundbetrages
 - b) Ortsbürgermeister/in: 170 % des Grundbetrages
 - c) stellv. Ortsbürgermeister/in: 25 % des Grundbetrages
 - d) Vorsitzende/r einer Fraktion oder Gruppe: 100 % des Grundbetrages zzgl. 10 % des Grundbetrages je Mitglied der Fraktion oder Gruppe
 - e) Vorsitzende/r des Rates: 100 % des Grundbetrages
 - f) Vorsitzende/r der Ratsausschüsse und vom Rat eingesetzte Arbeitskreise: 50 % des Grundbetrages
 - g) Beigeordnete des Verwaltungsausschusses: 50 % des Grundbetrages
 - h) Teilnehmer am elektronischem Ratsinformationssystem:
 - Ratsmitglieder: 50% des Grundbetrages
 - Ortsratsmitglieder: 10% des Grundbetrages je Sitzung
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 20 % des Grundbetrages. Für Sitzungen der Ausschüsse wird nur 1 Sitzungsgeld pro Ausschusssitzung bezahlt.
- (5) Ist ein Mitglied des Rates an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für länger als 3 Monate gehindert, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt. Die Entschädigungsansprüche entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat.

§ 3 Entschädigung der weiteren Mitglieder in Ausschüssen des Rates und Arbeitsgremien

Als Ersatz ihrer Auslagen erhalten die weiteren Mitglieder in Ausschüssen des Rates und Arbeitsgremien und die Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Sitzungen ihres Gremiums eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld analog zu dem Sitzungsgeld für Ratsmitglieder gezahlt wird.

§ 4 Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:
 - a. Stadtbrandmeister 250 % des Grundbetrages
 - b. Stadtatemschutzgerätewart: 200 % des Grundbetrages
 - c. Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr: 150 % des Grundbetrages
 - d. Stadtjugendfeuerwehrwart: 100 % des Grundbetrages
 - e. Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr: 120 % des Grundbetrages
 - f. Ortsbrandmeister einer Basiswehr: 100 % des Grundbetrages
 - g. Stadtgerätewart: 40 % des Grundbetrages
 - h. Gerätewarte: Je nach Brandschutzgesetz vorzuhaltendem Einsatzfahrzeug 40 % des Grundbetrages
 - i. Stadtsicherheitsbeauftragter: 35 % des Grundbetrages
 - j. Schriftführer des Stadtkommandos: 30 % des Grundbetrages
 - k. Stadtausbildungsleiter: 50 % des Grundbetrages
 - l. Stadtpressewart: 40 % des Grundbetrages
 - m. Vertreter der Brandmeister: 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsträgers
 - n. Vertreter des Jugendfeuerwehrwartes: 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsträgers.
- (2) Ist ein Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für länger als 3 Monate gehindert, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird je Tag auf Antrag ein Auslagenersatz von 10 % des Grundbetrages als Aufwandsentschädigung nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal gewährt. Bei notwendiger Übernachtung erhöht sich der Auslagenersatz auf 20 % des Grundbetrages.

§ 5 Fahrtkostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6 Ersatz von Verdienstaussfall

Der Ersatz für nachgewiesenen Verdienstaussfall aus unselbständiger Tätigkeit beträgt höchstens 30 € je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstaussfallpauschale von höchstens 30 € gezahlt.

§ 7 Ersatz von Betreuungskosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne des §1 erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen oder Einsätzen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen.
- (2) Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 10 € pro Stunde ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

§ 8 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag der Stadt Twistringen kann als Ersatz ein pauschaler Betrag in Höhe von maximal 200 % des Grundbetrages gewährt werden. Unter ehrenamtlicher Tätigkeit ist die Mitwirkung natürlicher Personen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verstehen, die auf Grund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses stattfindet. Die Richtlinienkompetenz des Rates hinsichtlich der Wahrnehmung von neuen Aufgaben durch Ehrenamtliche wird auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

§ 9 Gültigkeit

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Twistringen, den 01.07.2025

Der Bürgermeister

gez.: J. Bley